

Bezirksverordnetenvorsteher o.V.i.A.

Sitzung am : 27.2.2013

über

Lfd. Nr. :

Bezirksbürgermeister o.V.i.A.

Drs. Nr. : 0548/XIX

nachrichtlich den Fraktionen der  
SPD, CDU, Grünen, PIRATEN und LINKEN

Dringlichkeit

schriftlich

Konsensliste

## Beantwortung der Mündlichen Anfrage

Betr.: Leistungskürzung bei Demenz?

Sehr geehrter Herr Vorsteher / sehr geehrte Frau Vorsteherin,  
sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Schoenthal,

das Bezirksamt beantwortet Ihre mündliche Anfrage wie folgt:

Zu 1)

Ganz klar: Nein.

Zum möglichen Hintergrund der Anfrage erlaube ich mir folgende Hinweise:

Für den Personenkreis von in Wohngemeinschaften lebenden Menschen, für die als Pflege- und Betreuungsbedarf mindestens Pflegestufe 2, das Vorliegen einer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz sowie das allgemeine Krankheitsbild Demenz festgestellt wurden, erfolgt die Abrechnung mittels zweier pauschalierter Leistungskomplexe (LK 19 und 38).

Dabei wurde seitens der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales der Begriff der Demenz in Bezug auf die Leistungsgewährung mittels LK 19/38 weder näher erläutert noch eingeschränkt. Folglich ist davon auszugehen, dass für jeden in einer Wohngemeinschaft von an Demenz erkrankten Pflegebedürftigen lebenden Menschen mit anerkanntem Leistungsanspruch nach § 45 a SGB XI mit Pflegestufe II und höher die Abrechnung der erbrachten Leistungen mittels LK 19/38 zu erfolgen hat.

Da eine eigenständige Definition der Senatsverwaltung hinsichtlich der Erkrankung ‚Demenz‘ nicht vorgenommen wurde, wird die allgemeine Begriffsdefinition der Weltgesundheitsorganisation WHO angewendet.

Somit ist bei einer Vielzahl von Grunderkrankungen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der Leistungsgewährung eine Abrechnung der erbrachten Leistungen nur mittels LK 19/38 möglich. Dies hat der Senat in seinem Rundschreiben 20/2005 festgelegt.

Es ist möglich, dass ein ambulanter Pflegedienst, welcher die Pflege durchführt, bei einer Abrechnung der erbrachten Leistungen über Einzel-LK's eine in der Summe höhere Leistung erhalten würde. Die mit den Verbänden der Pflegefirmen abgeschlossene Vereinbarung über die Leistungsgewährung in (durch die Senatsverwaltung so genannten) Dementen-WG's lässt diese Abrechnungsform jedoch nicht zu. An dieser Stelle muss deutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass es für den zu pflegenden Personenkreis hierbei zu keiner Einschränkung der Pflegeleistungen kommt.

Die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales wurde mit Schreiben vom 21.01.2013 anhand eines konkreten Falles über die Neuköllner Praxis sowie deren fachliche Hintergründe informiert. Da bisher keine Reaktion erfolgte, ist davon auszugehen, dass das Verfahren rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Zu 2)

Hierzu liegen keine Informationen vor. Es ist davon auszugehen, dass bei rechts- und fachkonformer Anwendung der vertraglichen Grundlagen einheitlich verfahren werden müsste, jedoch ist nicht auszuschließen, dass bei besonderen Erkrankungen oder persönlichen Dispositionen von Pflegebedürftigen auch auf den jeweiligen Fall zugeschnittene abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

Bernd Szczepanski  
Bezirksstadtrat

Es gilt das gesprochene Wort!